

Geschäftsstelle:
Friesenring 32
48147 Münster

Telefon:
(02 51) 21 20 50
Fax:
(02 51) 200 66 13

E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de



18. September 2015

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)
ZUM ENTWURF DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (BAUO NRW) –
LANDESBAUORDNUNG**

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen begrüßt als unabhängige Interessenvertretung Älterer im Generationenverbund die Intention des Gesetzesentwurfs. Die Ausgestaltung der Wohn- und Stadtentwicklungspolitik zu befördern und dabei Barrierefreiheit umfänglich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vorzusehen, ist auch ein wesentlicher Bestandteil der Gestaltungsaufgabe *Alter*.

Dazu muss ‚Barrierefreiheit‘ zwingend neben den öffentlichen Gebäuden auch für öffentlich zugängliche Gebäude wie etwa Arztpraxen, Geschäfte, Gaststätten, Werkstätten und Toiletten gelten. Dies gilt umso mehr, da Barrierefreiheit im Sinne des Inklusionsansatzes der UN-BRK strukturelle Verbesserungen und Weiterentwicklungen über den privaten in den öffentlichen Raum impliziert.

Die Landesseniorenvertretung hofft, dass es mit der BauO NRW als grundlegendes Gesetz gelingt, das bestehende bekannte Vollzugsdefizit bei der Umsetzung von Barrierefreiheit abzubauen. Allerdings sieht sie in Anbetracht des in den vergangenen Jahren erheblichen Personalabbaus in den zuständigen öffentlichen Verwaltungen eine Begrenzung in der möglichen Wirksamkeit der BauO NRW.

Die Landesseniorenvertretung regt insgesamt an, dass für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die den öffentlichen Raum betreffen, Gestaltungsanregungen anhand guter Beispiele sowie grundlegender Natur gegeben bzw. entwickelt werden. Solche Gestaltungsanregungen – beispielsweise in Form eines Katalogs oder dergleichen – sollten auf die qualitätvolle sowie nachhaltige Umsetzung von Barrierefreiheit gerichtet sein. Damit würde die Wertschätzung von Menschen – Lebensalter- und Handicap-unabhängig – im öffentlichen Raum wieder mehr ins Blickfeld und damit ins Bewusstsein gerückt. Dies würde zudem der Intention des Gesetzes entsprechen, die Stadtentwicklungspolitik zu fördern. Gerade in Anbetracht des Bedeutungsgewinns von Quartieren stellen wertige und nachhaltig angelegte Umsetzungen von Maßnahmen zur Barrierefreiheit einen Beitrag zu einem solidarischen Gemeinwesen dar. Mit daran interessierten Institutionen (z. B. Forschungsinstitut für Technologie und Behinderung/FTB), Fachleuten (z. B. Bund Deutscher Architekten/BDA NRW) sowie Betroffenenvertretungen (LAG Selbsthilfe) würde die Landesseniorenvertretung an der Zusammenstellung vorhandener guter Beispiele und der Entwicklung eines solchen empfehlenden Katalogs gerne mitwirken.

Zu § 2 (11)

Die definierte Barrierefreiheit wird begrüßt. Sie bedarf aber der Klarstellung. Barrierefreiheit richtet sich grundsätzlich an alle Menschen (vgl. § 4 BGG NRW) und stellt damit auch keine allein zielgruppenspezifische Angelegenheit dar. Daher präferieren wir auch das Konzept des *Universellen Designs*.

Wichtig ist zudem, darauf hinzuweisen, dass alte Menschen im Hinblick auf die Berücksichtigung beim Thema Barrierefreiheit zwar verstärkt in den Blick zu nehmen sind, sie dennoch nicht grundsätzlich als hilfebedürftig einzuordnen sind. Ein differenzierter Blick ist geboten, da andernfalls – weiter – ausschließlich negative und damit unrealistische Altersbilder befördert werden.

Zu § 6 (13) Aufzüge

Ein damit erleichterter nachträglicher Anbau von Aufzügen wird begrüßt.

Zu § 8 (2) Nicht bebaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen

Die Anlegung von Spielflächen für Kinder wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollten die Zugänge barrierefrei gestaltet sein. Wenn Spielflächen nicht mehr von Kindern genutzt werden, sollten daraus Mehrgenerationenplätze entwickelt werden. Anzustreben wäre zudem, dass in allen Baugebieten jeweils auch Mehrgenerationenplätze im Sinne einer ‚lebensaltersinklusiven‘ Gesellschaft geschaffen werden.

Zu § 9 Gestaltung

Eine Erläuterung dessen, was unter „Verunstaltung“ zu verstehen ist, wäre hilfreich, um die Qualität der Vorgabe einschätzen zu können. Zudem sollten qualitätvolle Gestaltungsprinzipien auch für die Umsetzung der Barrierefreiheit gelten.

Zu § 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

Auch hier ist der Begriff „verunstalten“ zu präzisieren. Zudem sollten Werbeanlagen in reinen Wohngebieten ausgeschlossen werden.

Zu § 34 (8), (11) Treppen und Handläufe

Grundsätzlich werden die Vorgaben zu den Treppenliften begrüßt, da damit Voraussetzungen für ein lebenslanges Wohnen in der eigenen Häuslichkeit geschaffen werden.

(8) Auch bei nur fünf Stufen sollte grundsätzlich nicht auf einen Handlauf verzichtet werden. Dieser Absatz sollte daher entfallen.

(11) „Die Absätze 3–7 gelten nicht innerhalb von Wohnungen“ – diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da sich immer wieder zeigt, dass die meisten Unfälle aufgrund mangelnder Sicherungen in den Wohnungen passieren.

Zu § 37 Aufzüge

Die Vorgabe wird insgesamt begrüßt, auch wenn dies Mietkosten wahrscheinlich erheblich steigen lassen wird. Aufzüge müssen grundsätzlich barrierefrei gebaut werden.

Zu § 44 Wasserversorgung

Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies ist besonders wichtig bei zentraler Warmwasserversorgung, damit die Kosten entsprechend dem Verbrauch umgelegt werden können. Dann sind zwei Zähler erforderlich (kalt und warm). Dies wäre also zu ergänzen.

Des Weiteren ist auf die Isolierung der Warmwasserleitungen und die Mindesttemperatur (> 55 °C wegen der Legionellengefahr) hinzuweisen.

Zu § 48 Wohnungen

Künftig sollten Wohnungen grundsätzlich barrierefrei, entsprechend der DIN 18040 Teil 2 gebaut werden. Zudem sollten Wohnungen auch mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Zumindest aber muss eine Bedarfsprüfung erfolgen, wie viele rollstuhlgerechte Wohnungen gebraucht werden. Ob dieser Bedarf dem entspricht, was im Referentenentwurf vorgeschlagen wird, wäre zu überprüfen. Derzeit ist aufgrund der bisherigen Vernachlässigung in diesem Baubereich von einem besonders hohen Bedarf auszugehen.

Begrüßt wird Absatz (5), der vorschreibt, dass barrierefrei erreichbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder, Rollatoren und Rollstühle vorhanden sein müssen, d. h., der Zugang und die Nutzung sind damit als barrierefrei zu betrachten.

Ergänzt werden müsste, dass die sich an die Wohnung anschließende Terrasse oder der Balkon ebenfalls barrierefrei – ohne Stufen, ohne Schwelle durch den Türrahmen – erreichbar sein muss.

Zu § 49 Bäder und Toilettenräume

Wenn Wohnungen künftig ausschließlich barrierefrei, entsprechend der DIN 18040 Teil 2 gebaut werden, dann trifft die Barrierefreiheit auch für Bäder und Toilettenräume zu. Dazu gehören die Möglichkeit des Einbaus ebenerdiger Duschen und die Nutzbarkeit der Räume mit einem Rollator.

Zu § 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

(1) Die Gefahr besteht, dass Barrierefreiheit durch die Formulierung „im erforderlichen Umfang“ nur eingeschränkt verstanden wird und daher nicht im Sinne der UN-BRK umgesetzt wird. Daher muss präzisiert werden, was hier mit Barrierefreiheit gemeint ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bezüglich der Begrifflichkeit „öffentlich zugängliche bauliche Anlagen“ sollte durch Beispiel klargestellt werden, was damit gemeint ist.

(2) Es bleibt unklar, wann ein Aufwand als unverhältnismäßig gilt. Daher ist zu verdeutlichen, was ins Verhältnis gesetzt wird. Geht es um die Verhältnismäßigkeit im Sinne der Barrierefreiheit und damit Teilhabe für alle?

Zu § 61 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

Grundsätzlich muss ein Verweis auf die notwendige Qualifikation zur Prüfung der Barrierefreiheit erfolgen. Es sollten in der Bauaufsicht nicht nur ausreichend, sondern auch fachlich bez. der Barrierefreiheit erfahrene Personen tätig sein. Da die Aufgabenfülle der Bauaufsichtsbehörden damit erhöht wird, sollte auch die Anzahl der Personen in der Bauaufsicht erhöht werden. Sachverständige für Barrierefreiheit können hinzugezogen werden. Allerdings sollte deren Einsatz nicht dazu beitragen, dass der Stellenabbau in den Bauaufsichtsbehörden weiter vorangetrieben wird.

Zu §§ 66, 67 Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Genehmigungsverfahren

In beiden Paragraphen fehlt der Hinweis auf die Barrierefreiheit. Das heißt, in § 66 muss ergänzt werden, dass Barrierefreiheit zu den Vorgaben gehört, und in § 67 muss der Hinweis erfolgen, dass auch Barrierefreiheit geprüft wird.

Zu § 68 Bescheinigung staatlich anerkannter Sachverständiger

Hier bedarf es der Ergänzung um einen Sachverständigen für Barrierefreiheit.

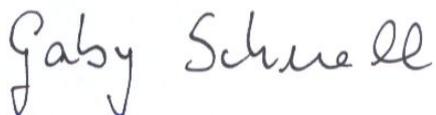
Zu § 77 (6) Baugenehmigung und Baubeginn

Hier sollte ergänzt werden, dass bei Anlagen für ältere Menschen neben dem Behindertenbeauftragten oder der Behindertenvertretung auch die örtliche Seniorenvertretung eingebunden werden sollte.

Zu § 85 Bußgeldvorschriften

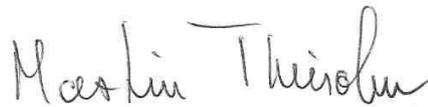
Vor dem Hintergrund des bestehenden Vollzugsdefizits bei der Umsetzung der Barrierefreiheit plädiert die Landesseniorenvertretung dafür, die Nichtberücksichtigung von Barrierefreiheit als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen, um damit zu verdeutlichen, dass es nicht ins Belieben gestellt ist, Barrierefreiheit umzusetzen oder es zu lassen.

Münster, den 18. September 2015



Gaby Schnell

Vorsitzende



Dr. Martin Theisohn

Stellvertretender Vorsitzender